



Auszug aus dem Protokoll

Gemeinderatssitzung vom 23. März 2020

Protokoll-Nr.

09/2020

A2

ABSTIMMUNGEN, WAHLEN, GEMEINDEVERSAMMLUNGEN

Geschäft

82

A2.01

Abstimmungen und Wahlen

Abteilung

Abteilung Präsidiales

Ergänzungswahl für ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission infolge Freiwerdens eines Sitzes während der Amtsdauer (Rest der Amtsperiode 2019-2022; Vakanz Pascal Aeschlimann), Publikation des Wahlvorschlags, Gewählterklärung Monika Hürlimann, CVP

Pascal Aeschlimann (CVP) hat nach seiner Anstellung als Leiter der Abteilung Finanzen (Geschäft Nr. 22/2020) schriftlich seine Demission als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission auf den 30. April 2020 abgegeben.

Erwägungen

1. Gemäss § 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) gelten für die Gemeindewahlen sinngemäss die Vorschriften über die kantonalen Wahlen (§§ 29 ff.).
2. Nach § 62 Abs. 1 WAG werden Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsperiode frei geworden sind, vom Gemeinderat festgesetzt und im Zuger Amtsblatt ausgeschrieben.

Der Gemeinderat hat am 27. Januar 2020 (Umfrage/Orientierung/Aktuelles) bzw. am 10. Februar 2020 (Geschäft Nr. 33/2020) eine Ergänzungswahl auf den 17. Mai 2020 angesetzt (Rest der Amtsperiode 2019-2022) und im Zuger Amtsblatt vom 21. Februar 2020 publiziert.

3. Innert der gesetzlichen Frist (Montag, 09. März 2020, 17:00 Uhr) wurde für die auf den 17. Mai 2020 angeordnete Ergänzungswahl für ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission (Rest der Amtsperiode 2019-2022) bei der Gemeindekanzlei ein Wahlvorschlag eingereicht, was der Anzahl der zu vergebenden Sitze entspricht:
 - Hürlimann Monika, 1970, Treuhänderin mit eidgen. Fachausweis, Rägetenstrasse 17, 6318 Walchwil, CVP Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Zug, Walchwil
4. Innert der gesetzlichen Frist (Mittwoch, 11. März 2020, 17:00 Uhr) wurden keine Mängel des Wahlvorschlags geltend gemacht.
5. Werden für eine Behörde nur gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, findet kein Wahlgang statt (§ 40 Abs. 1 WAG). Bei kommunalen Wahlen



erklärt der Gemeinderat die so Vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 40 Abs. 2 WAG).

Beschluss

1. Gestützt auf § 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) wird als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission per 01. Mai 2020 für den Rest der Amtsperiode 2019-2022 in stiller Wahl für gewählt erklärt:
 - Hürlimann Monika, 1970, Treuhänderin mit eidgen. Fachausweis, Rägetenstrasse 17, 6318 Walchwil, CVP Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Zug, Walchwil
2. Der für diese Ergänzungswahl auf Sonntag, 17. Mai 2020, angeordnete Urnengang entfällt.
3. Der Wahlvorschlag und die Gewählterklärung werden im Zuger Amtsblatt vom 27. März 2020 publiziert.
4. Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).
5. Mitteilung an
 - Monika Hürlimann, Rägetenstrasse 17, 6318 Walchwil
 - Direktion des Innern des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug
 - Ortsparteien Walchwil (per E-Mail)

Für richtigen Auszug

René Arnold, Gemeindeschreiber

Geht an
- Antragsteller